

FACHDIENST Wahlen	BESCHLUSSVORLAGE
----------------------	------------------

Geschäftszeichen	Datum 01.02.2016	BV/2016/011
------------------	---------------------	--------------------

Gremium	Beratungs- folge	Termin	Beschluss	TOP
Wahlprüfungsausschuss	1	10.02.2016		
Rat	1	18.02.2016		

Entscheidung über Einspruch

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, den Einspruch vom 20.12.2015 zurückzuweisen.

Finanzielle Auswirkungen? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
		FINANZIERUNG	
Gesamtkosten der Maßnahmen	Jährliche Folge- kosten/-lasten	Eigenanteil	Zuschüsse /Beiträge
EUR	EUR	EUR	EUR
Veranschlagung im			
Ergebnisplan		Finanzplan (für Investitionen)	
2016 Betrag:	EUR	2016 Betrag:	EUR
2017 Betrag:	EUR	2017 Betrag:	EUR
2018 Betrag:	EUR	2018 Betrag:	EUR
2019 Betrag:	EUR	2019 Betrag:	EUR
			Produkt

Fachdienstleiter
Thomas Jung-Pünjer
211

Justiziarin
Angela Gärke
409

Fachbereichsleiter
Jörg Amelung
373

Gemeindeabstimmungsleit
er
Bürgermeister
Niels Schmidt
200

Begründung:

1. Ziel(e) der Maßnahme und Grundlage(n)/Indikator(en) für die Zielerreichung:

Der Beschluss muss gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz erfolgen.

2. Darstellung des Sachverhalts:

Der Einspruchsführer legte mit Schreiben vom 20.12.2015 (Anlage 1) fristgerecht Einspruch gegen das Abstimmungsergebnis des Bürgerentscheides „Grünanlage Feldstraße“ ein.

Hauptsächlich wird vorgetragen, dass bei der Stimmenauszählung in 6 von 8 Abstimmungsbezirken nicht das vorgeschriebene „Vier-Augen-Prinzip“ eingehalten sein soll. Die Abstimmungsbezirke 3 und 4 sind nicht betroffen.

Es wurde aber nur für die Abstimmungsbezirke 2, 7 (im Einspruchsschreiben fälschlich mit 4 bezeichnet) und 8 (im Einspruchsschreiben fälschlich mit 7 bezeichnet) eine etwas ausführlichere Darstellung des Zählvorganges aus Sicht des Einspruchsführers geliefert.

Auf Seite 3 des Einspruchsschreibens wird der Einspruch noch mit

- einem Verstoß gegen das Werbeverbot bzw. mit unlauterem Wettbewerb,
- einer unkorrekten Wahlergebniskorrektur und
- nicht angekommenen Wahlunterlagen

begründet.

3. Stellungnahme der Verwaltung:

Der Einspruch ist unbegründet.

Ein Verstoß gegen die Abstimmungsvorschriften und damit das Vorliegen eines Abstimmungsfehlers ist nach Vortrag des Einspruchsführers nicht zu erkennen.

Im Einzelnen ist hierzu folgendes auszuführen:

Bei der Prüfung ist im Rahmen der vom Einspruchsführer vorgebrachten Einspruchsgründe der wahre Sachverhalt, auf den der Einspruch gestützt wird, von Amts wegen aufzuklären (Untersuchungsprinzip). Dabei ist für einen begründeten Einspruch zunächst einmal ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiiertes Sachvortrag (Tatsachenvortrag) erforderlich, aus dem sich -schlüssig- entnehmen lässt, worin der Verstoß gegen Vorschriften (Abstimmungsfehler) liegen soll, **und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt** (BVerfG in st. Rspr.; Schreiber Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Aufl., S. 49, Rn. 17). Äußerungen des Einspruchsführers i. S. von lediglich nicht belegten Vermutungen, bloßen Andeutungen von möglichen Abstimmungsfehlern genügen nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG nicht den Anforderungen des Anfechtungsgrundsatzes und reichen deshalb für eine Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanz nicht aus.

Eine vollständige Nachzählung aller abgegebenen Stimmen oder sogar eine Wiederholung der Abstimmung, wie vom Einspruchsführer gefordert, kann ohne hinreichenden Anlass aus folgenden Gründen nicht in Betracht kommen:

- Wesentliches Merkmal bei der Durchführung der Abstimmung ist die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses auf der Abstimmungsbezirksebene durch den örtlich zuständigen Abstimmungsvorstand, der auch die Abstimmungshandlung geleitet hat (§ 34 Abs.1 GKWG, §§ 54 ff. GKWO). Durch dieses dezentralisierte Verfahren wird in bestmöglicher Weise eine korrekte und schnelle Stimmauszählung und Ergebnisfeststellung und zudem eine optimale öffentliche Kontrolle gewährleistet (vgl. Schreiber a.a.O. § 37, Rn. 1).
- Eine Nachprüfung (Nachzählung) kann in der Praxis deshalb aber nur im Einzelfall (d.h. für den

betreffenden Abstimmungsbezirk, in Ausnahmefällen für mehrere Bezirke) in Betracht kommen. Aber auch nur, wenn sich aufgrund konkreter Anhaltspunkte aufgrund eines substantiierten Vortrages Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Abstimmungshandlung oder der Auszählung und Ergebnisfeststellung ergeben. Denn der Eingriff in den Bestand der Abstimmung darf nur so weit reichen, wie es der festgestellte Fehler erfordert und es kann nur derjenige Fehler berichtigt werden, der substantiiert gerügt wurde (vergl. OVG Schleswig, Urt. Vom 24.06.1993, Gemeinde 1993 S. 317, 320f.).

Grundsätzlich findet eine Nachzählung der Stimmen also nur in den Bezirken statt, auf die sich die substantiiert vorgetragenen Beschwerden beziehen. Nachprüfungsverlangen nach dem Motto „ es wird (muss) doch etwas Beanstandungsfähiges zu finden sein“ sind zurückzuweisen (vgl. Schreiber, a.a.O. § 40 Rn. 4).

- Ebenso wenig rechtfertigt allein ein knappes Abstimmungsergebnis, bei dem nur wenige Stimmen möglicherweise ein anderes Ergebnis herbeigeführt hätten, eine „flächendeckende“ Nachzählung im gesamten Gebiet.

Auch im Falle eines knappen Ergebnisses muss sich die Nachprüfung räumlich und sachlich auf die Bereiche beschränken, in denen Anhaltspunkte für Verfahrensfehler substantiiert vorgetragen wurden. Eine darüber hinausgehende, ggf. sogar flächendeckende Nachzählung der Stimmen muss durch besondere Umstände des Einzelfalles gerechtfertigt sein. Derart besondere Umstände liegen nur dann vor, wenn die festgestellten Fehler ihrer Art nach geeignet sind, das Vertrauen der Bürger zu erschüttern. Dabei kommt es nicht allein auf bloße Zählfehler an, denn sie treten infolge des Zeitdruckes und der Hektik des Abstimmungsabends üblicherweise auf und lassen sich in der Regel kaum vermeiden. Der Mangel muss vielmehr schwerwiegender Natur und darüber hinaus geradezu darauf ausgerichtet sein, das Bürgervertrauen in abträglicher Weise zu berühren (vgl. OVG Schleswig a.a.O. S 321 f.)

Für den Bürgerentscheid am 29.11.2015 war die Stadt Wedel in 8 Abstimmungsbezirke eingeteilt. Die Untersuchung des Sachverhaltes hat in den einzelnen Bezirken folgendes ergeben:

Abstimmungsbezirke 3 und 4

Der Einspruchsführer hat für diese Bezirke nichts vorgetragen. Abstimmungsfehler sind nicht erkennbar.

Abstimmungsbezirke 1, 5, und 6

Der Einspruchsführer hat allgemein vorgetragen, dass in diesen Bezirken das „ Vier-Augen-Prinzip“ nicht oder nur mangelhaft bzw. nur zeitweise eingehalten sein soll.

Dieser Vortrag ist nicht substantiiert. Eine Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen kann hier nicht stattfinden. Die Stellungnahmen der Wahlvorstände (Anlagen 2, 4 und 5) bestätigen detailliert in allen Fällen die Einhaltung des „Vier-Augen-Prinzips“. Verstöße sind nicht erkennbar.

Abstimmungsbezirk 2

Der Einspruchsführer trägt vor, dass mehrere Wahlhelfer am Tisch die Stimmzettel nach Ja- und Nein-Stimmen auf Stapeln sortierten. Anschließend soll lediglich die Anzahl der gezählten 10er-Stapel von einer anderen Person nachgezählt worden sein.

Der Abstimmungsvorstand hat in seiner Stellungnahme (Anlage 3) eindeutig bestätigt, dass nach der Sortierung in Ja/Nein/Bedenklich-Stapeln Zweiergruppen 10er-Stapel gebildet und dabei auch die gleiche Kennzeichnung der Stimmzettel kontrolliert haben (siehe Nr. 3 u. 4 der Stellungnahme). Das „Vier-Augen-Prinzip“ ist somit eingehalten. Verstöße sind nicht erkennbar. Auch der Vortrag des Einspruchsführers selbst bestätigt schon die Einhaltung des „Vier-Augen-Prinzips“. Eine weitere Zählung der einzelnen 10er-Stapel wäre wegen der Übereinstimmung der Anzahl der Stimmzettel mit der Gesamtzahl der Abstimmer im Abstimmungsverzeichnis unnötig gewesen.

Abstimmungsbezirk 7

Der Einspruchsführer trägt vor, dass eine Person die Ja/Nein-Stimmen sortierte und in 10er-Stapel bündelte. Die Zählung soll anschließend nur einfach erfolgt sein. Ob keine Verzählung (z.B. nur 9 Zettel in einem 10er-Stapel) vorlag, soll nicht durch eine zweite Person kontrolliert worden sein.

Weiter trägt der Einspruchsführer vor, dass es Unklarheiten über die Gültigkeit eines Stimmzettels gab.

Der Abstimmungsvorstand erklärt in seiner Stellungnahme (Anlage 6), dass die Helfer die Stimmzettel zunächst nach Ja/Nein-Stimmen sortierten. Anschließend wurden durch eine weitere Person 10er-Stapel gebildet und kontrolliert. Das „Vier-Augen-Prinzip“ wurde eingehalten. Nach der Addierung der einzelnen Zählergebnisse stimmte die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel mit der Gesamtzahl der Abstimmer aus dem Abstimmungsverzeichnis überein, so dass nicht z.B. 9 Stimmzettel in einem Stapel gewesen sein konnten. Eine weitere Zählung war deshalb unnötig.

Über den unklaren Stimmzettel hat der gesamte Abstimmungsvorstand abschließend wie gesetzlich bestimmt korrekt einen Beschluss gefasst und die Stimme entsprechend zugeordnet. Ein Kommentar zu dieser Stimme wurde vom Abstimmungsvorstand nicht abgegeben. Verstöße sind nicht erkennbar.

Abstimmungsbezirk 8

Der Einspruchsführer trägt vor, dass das „Vier-Augen-Prinzip“ eingehalten wurde. Bei der Auszählung soll es allerdings ein Durcheinander gegeben haben.

Der Wahlvorstand bestätigt in seiner Stellungnahme (Anlage 7) die Schwierigkeiten bei der ersten Auszählung. Die Anzahl der Stimmzettel stimmte nicht mit der Gesamtzahl der Abstimmungsvermerke aus dem Verzeichnis überein.

Durch eine zweite Zählung konnten die Differenzen aufgeklärt werden. Die Anzahl der Stimmzettel stimmte nach der erneuten Auszählung mit der Gesamtzahl der Stimmabgabevermerke überein. Die Auszählung wurde dann stimmig abgeschlossen.

Es ist nicht ungewöhnlich, dass bei einzelnen Vorständen die Auszählung nicht gleich auf Anhieb stimmig ist. Nicht jeder kann bei der Auszählung gleich schnell sein. Deshalb wird solange gezählt bis ein abschließend richtiges Ergebnis vorliegt. Verstöße sind nicht erkennbar.

Verstoß gegen das Werbeverbot bzw. Beschwerde wegen unlauteren Wettbewerbs

Der Einspruchsführer beanstandet die Berichterstattung des Wedel-Schulauer-Tageblattes als Verstoß gegen ein Werbeverbot bzw. als unlauteren Wettbewerb.

Die Berichterstattung der unabhängigen Presse liegt nicht im Einflussbereich des Gemeindeabstimmungsleiters. Eine Einflussnahme wäre auch aufgrund des Artikels 5 Abs. 1 des Grundgesetzes (Pressefreiheit) unzulässig. Verstöße gegen die Abstimmungsvorschriften können nur Amtsträger begehen. Ein Verstoß ist nicht erkennbar.

Wahlergebniskorrektur

Der Einspruchsführer beanstandet, dass die Gesamtzahl der Abstimmungsberechtigten bis zum Abstimmungstag unzulässig nach unten korrigiert wurde und sich damit das 14%ige Quorum abgesenkt habe. Das Erreichen des Nein-Quorums wird damit in Frage gestellt.

Gemäß § 16 Abs. 2 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung SH hat der Gemeindeabstimmungsleiter das Abstimmungsverzeichnis aufgrund offensichtlicher Unrichtigkeiten von Amts wegen korrigiert. Die Korrektur entspricht der Anzahl der Todesfälle und Abmeldungen aus Wedel über einen Zeitraum von 5 Wochen vor dem Abstimmungstag. Diese in den gesetzlichen Bestimmungen verankerten Veränderungen werden bei jeder Wahl oder Abstimmung durchgeführt, denn maßgeblich ist die Anzahl der Abstimmungsberechtigten am Abstimmungstag aus denen das Quorum berechnet wird. Im Übrigen gilt das Quorum für Ja- und Nein-Stimmen gleichermaßen. Ein Verstoß ist nicht erkennbar.

Fehlende Wahlunterlagen nach Versand

Der Einspruchsführer beanstandet, dass ihm eine Adresse bekannt sei, die keine Wahlunterlagen erhalten habe und dass es weitere Fälle geben könnte.

Hier handelt es sich um keinen substantiierten Vortrag. Es ist nicht zu erkennen, um wen und um welche Unterlagen (Benachrichtigung oder Briefabstimmung) es sich handelt. Eine Vermutung auf andere Fälle ist unbestimmt. Es können keine rechtserheblichen Tatsachen überprüft werden. Darüber hinaus liegt die Zustellung im Zuständigkeitsbereich der Deutschen Post. Der Gemeindeabstimmungsleiter hat keinen Einfluss auf die Arbeit der Post. Sollte jemand aus irgendeinem Grund seine Sendungen nicht erhalten, müsste sich jeder selbst um Aufklärung bemühen. Ein Verstoß ist nicht erkennbar.

Der Einspruch ist zwar zulässig aber unbegründet und muss deshalb zurückgewiesen werden. Herr Thiel von der Kommunalaufsicht teilt diese Auffassung.

4. Entscheidungsalternativen und Konsequenzen:

keine

5. Darstellung der Kosten und Folgekosten:

keine

6. Begründung der Nichtöffentlichkeit: